



**VTG Aktiengesellschaft  
Hamburg**

WKN: VTG999  
ISIN: DE000VTG9999

**EINLADUNG**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

**23. Mai 2013 um 10.30 Uhr**

im CCH - Congress Center Hamburg, Am Dammtor/Marseiller Straße, 20355 Hamburg stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der VTG Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, der Lageberichte für die VTG Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich der erläuternden Berichte des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Diese Unterlagen können vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) eingesehen werden. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von EUR 8.120.655,59 wie folgt zu verwenden:

(1) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,37 je dividendenberechtigter Stückaktie	EUR	7.913.888,93
(2) Gewinnvortrag	EUR	206.766,66

Die Auszahlung der Dividende soll am 24. Mai 2013 erfolgen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

Der Aufsichtsrat hat sich von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, eine Erklärung über den Umfang der geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und Unternehmen des VTG-Konzerns und deren Organmitgliedern andererseits, sowie den Umfang von im vorausgegangenen Geschäftsjahr erbrachten und für das folgende Jahr vereinbarten anderen Leistungen als der Abschlussprüfung (insbesondere Beratungsleistungen) für die Gesellschaft und Unternehmen des VTG-Konzerns vorlegen lassen. Anhaltspunkte dafür, dass die Unabhängigkeit der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, nicht hinreichend gewährleistet ist, haben sich hieraus nicht ergeben.

## **6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Änderungsvertrages zu bestehendem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

Zwischen der VTG Aktiengesellschaft (vormals CE Waggon 1 GmbH) als alleinige Gesellschafterin und herrschender Gesellschaft und der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vormals CE Waggon 2 GmbH) ("Tochtergesellschaft") besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. Mai 2005.

Die VTG Aktiengesellschaft und die Tochtergesellschaft haben vereinbart, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hinsichtlich der Regelungen zur Verlustübernahme zu ändern. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass sich der in dem Vertrag enthaltene Verweis auf die Regelungen zur Verlustübernahme in § 302 AktG stets auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG beziehen soll, um die damit verbundenen steuerlichen Vorteile weiter zu sichern. Anlass zur Klarstellung gibt das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013, wonach Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft künftig einen solchen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen müssen.

Die VTG Aktiengesellschaft und die Tochtergesellschaft haben daher den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch eine Änderungsvereinbarung geändert. Die Änderungsvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

"1. § 3 – Gewinnabführung und Verlustausgleich – (5) Sätze 1 und 2 des Vertrages werden geändert und durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Organträger ist zur Verlustübernahme entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet."

2. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert.
3. Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Änderungsvertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird."

Die VTG Aktiengesellschaft war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und wird dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung sein. Aus diesem Grund sind von der VTG Aktiengesellschaft für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren. Aus demselben Grund ist eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer nicht erforderlich (§§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b AktG).

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat der Änderungsvereinbarung am 18. März 2013 zugestimmt.

Der Vorstand der VTG Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft haben gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem die Änderungsvereinbarung im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden ist.

Der Änderungsvertrag wird ab dem 1. Januar des Jahres wirksam, in dem er in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Änderungsvertrag zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VTG Aktiengesellschaft und der Tochtergesellschaft zuzustimmen.

Der gemeinsame Bericht wird zusammen mit den weiteren zu veröffentlichenden Unterlagen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) zugänglich sein. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der VTG Aktiengesellschaft beträgt EUR 21.388.889,00 und ist eingeteilt in 21.388.889 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der VTG Aktiengesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2013 beläuft sich somit auf 21.388.889.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 16. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierzu bedarf es eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 2. Mai 2013 (00:00 Uhr MESZ, sog. Nachweisstichtag) beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 16. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) zugehen muss. Der Nachweis bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erstellt sein. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Die Möglichkeit der Bevollmächtigung des Erwerbers bleibt unberührt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind an folgende Anmeldeadresse zu übermitteln:

VTG Aktiengesellschaft  
c/o Deutsche Bank AG  
Securities Production  
– General Meetings –  
Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main  
Fax: 069-12012-86045  
E-Mail: wp.hv@xchanging.com

Nach Zugang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die VTG Aktiengesellschaft unter vorgenannter Adresse Sorge zu tragen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen Rechte in der Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigt wird. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post oder Fax verwenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter bitte die nachfolgend genannte Adresse:

VTG Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Nagelsweg 34  
20097 Hamburg  
Fax: 040-2354-1360

Als elektronischen Übermittlungsweg bietet die Gesellschaft an, den Nachweis der Bevollmächtigung per E-Mail an die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse [hv@vtg.com](mailto:hv@vtg.com) zu übersenden. Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der in diesem Abschnitt genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, bietet die Gesellschaft als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen. Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden jeder Eintrittskarte beigelegt. Sie können zudem unter der in diesem Abschnitt genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Sie stehen ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) zum Herunterladen bereit.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum 22. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft) postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die in diesem Abschnitt genannte Adresse zu übermitteln. Nähere Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013).

## **Rechte der Aktionäre**

### **1. Ergänzung der Tagesordnung**

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis zum Ablauf des 22. April 2013 (24:00 Uhr MESZ) zugehen:

VTG Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Nagelsweg 34  
20097 Hamburg  
E-Mail: [hv@vtg.com](mailto:hv@vtg.com)  
Fax: 040-2354-1360

Weitergehende Erläuterungen zu Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG und deren Voraussetzungen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) zur Verfügung.

### **2. Anträge von Aktionären (§ 126 Abs. 1 AktG)**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag gegen die Vorschläge von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen.

Bis zum Ablauf des 8. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) der Gesellschaft unter der in Ziffer 1 genannten Adresse zugegangene Gegenanträge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG werden den Aktionären im Internet unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) unverzüglich zugänglich gemacht.



Weitergehende Erläuterungen zu Gegenanträgen nach § 126 Abs. 1 AktG und deren Voraussetzungen sowie zu den Gründen, aus denen gemäß § 126 Abs. 2 AktG ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) zur Verfügung.

### **3. Wahlvorschläge von Aktionären (§ 127 AktG)**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern zu machen.

Bis zum Ablauf des 8. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ) der Gesellschaft unter der in Ziffer 1 genannten Adresse zugegangene Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG werden den Aktionären im Internet unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) unverzüglich zugänglich gemacht.

Weitergehende Erläuterungen zu Wahlvorschlägen nach § 127 AktG und deren Voraussetzungen sowie zu den Gründen, aus denen gemäß §§ 127 Satz 1 i. V. m. 126 Abs. 2 AktG und § 127 Satz 3 AktG ein Wahlvorschlag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) zur Verfügung.

### **4. Auskunftsrecht der Aktionäre**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zum Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013) zur Verfügung.

### **Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die folgende Internetseite der Gesellschaft abrufbar:

[www.vtg.de/hauptversammlung2013](http://www.vtg.de/hauptversammlung2013)

Abrufbar sind dabei zu Tagesordnungspunkt 1 die dort genannten Unterlagen und zu Tagesordnungspunkt 6 folgende, gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293f AktG zugänglich zu machenden Informationen:

- der ursprüngliche Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen VTG Aktiengesellschaft (vormals CE Waggon 1 GmbH) und VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vormals CE Waggon 2 GmbH) vom 2. Mai 2005
- die diesbezügliche Änderungsvereinbarung vom 18. März 2013
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte von VTG Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre; die Jahresabschlüsse der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die letzten drei Geschäftsjahre und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010; für die übrigen der angesprochenen Geschäftsjahre hat die VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung gem. § 264 Abs. 3 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet
- der gemeinsame Bericht nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Etwaige veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Hamburg, im April 2013

**VTG Aktiengesellschaft**

Der Vorstand